



Deutsche Übersetzung

Verbindlich ist die französische Fassung
der MGAS Statuten

Statuten des Vereins «Mounted Games Association Switzerland»

1. NAME UND SITZ

1.1. Name

Mounted Games Association Switzerland (MGAS) ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der durch die vorliegenden Statuten und subsidiär durch die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.

Seine Dauer ist unbefristet.

2. ZIEL

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

- die Entwicklung des Mounted-Games-Sports in der Schweiz;
- das Sammeln von Geldern zur finanziellen Unterstützung von Schweizer Reiterinnen und Reitern, die als Mitglieder von Clubs, die dem MGAS angehören, an internationalen Wettkämpfen unter Schweizer Flagge teilnehmen;
- die Organisation und Betreuung von nationalen und internationalen Wettkämpfen;
- der Erlass des Schweizer Reglements für Mounted Games.

3. VERTRETUNG

Der MGAS ist Mitglied von Swiss Equestrian (SE) und der International Mounted Games Association (IMGA).

Sie vertritt die Schweizer Clubs und Reitschulen auf internationaler Ebene.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen (Clubs, Reitschulen, Vereine) beantragt werden, die ihre Verbundenheit mit den Zielen des Vereins durch ihre Handlungen und ihr Engagement unter Beweis gestellt haben.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt die neuen Mitglieder vor und informiert die Delegiertenversammlung, die über ihre Aufnahme entscheidet.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand gerichtet werden muss;
- durch Ausschluss, der vom Vorstand aus „wichtigen Gründen“ vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt wird;
- durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als ein Jahr.

In jedem Fall bleibt der Beitrag für das Jahr geschuldet.

4.3. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder unterstützen den MGAS bei der Verfolgung seiner Ziele, halten sich an seine Statuten, seine Reglemente, seine Richtlinien und seine Beschlüsse.

4.4. Haftung

Der MGAS haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. RESSOURCEN

5.1. Finanzielle Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins stammen bei Bedarf aus:

- den von den Mitgliedern gezahlten Beiträgen;
- Einnahmen aus Aktivitäten, die vom MGAS organisiert werden;
- Spenden und Vermächtnissen;
- Sponsoring;
- öffentlichen und privaten Zuschüssen;
- allen anderen gesetzlich zulässigen Mitteln.

Die Mittel werden im Einklang mit dem sozialen Zweck verwendet.

5.2. Mitgliedsbeiträge

Um an nationalen oder internationalen Wettkämpfen unter der Schirmherrschaft des IMGA unter Schweizer Flagge teilnehmen zu können, ist eine Jahreslizenz „Mounted Games Schweiz“ erforderlich. Jeder Reiter/jede Reiterin muss diese beim MGAS beantragen, entweder direkt oder durch seinen Mitgliedsclub.

Die Bedingungen für den Erhalt der Lizenz sind wie folgt:

- Zahlung des Jahresbeitrags, dessen Höhe jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt wird;
- Das Formular „Antrag auf Erteilung einer Lizenz“ vollständig ausgefüllt zurücksenden.

6. ORGANE

6.1. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- das Rechnungsprüfungsorgan

7. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

7.1. Definition

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsclubs. Jeder Club hat Anspruch auf einen Delegierten. Pro weitere zehn Lizenzinhaber ergibt sich der Anspruch auf eine zusätzliche Stimme, aber höchstens fünf Stimmen pro Mitgliedsclub. Jeder Mitgliedsclub stellt dem Vorstand die Namensliste seiner Delegierten zur Verfügung.

7.2. Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung:

- entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands;
- nimmt die Berichte und die Jahresrechnung zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab;
- ernennt die Rechnungsprüfer;
- entscheidet über jede Änderung der Statuten;
- entscheidet über jede Änderung des Betrags der MGAS-Jahreslizenz;
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

7.3. Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus kann sie auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Delegierten oder zweier Mitgliedsclubs so oft wie nötig zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

Der Vorstand teilt den Delegierten und den Präsidenten jedes Mitgliedsclubs das Datum der Delegiertenversammlung zwei Monate im Voraus per E-Mail mit. Die Einberufung mit den Traktanden wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus an die Delegierten der Mitgliedsclubs verschickt. Die unter dem Punkt „Verschiedenes“ zu behandelnden Geschäfte müssen dem/der Präsidenten/in des MGAS mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden, damit sie zur Abstimmung vorgelegt werden können. Sie werden direkt

an die Delegierten und Präsidenten der Mitgliedsclubs weitergeleitet, damit diese sie zur Kenntnis nehmen und mit ihren Mitgliedern über ihre Position entscheiden können.

7.4. Abstimmungen

Jeder anwesende oder bevollmächtigte Delegierte hat das Recht auf die Anzahl von Stimmen, wie in Punkt 7.1 vorgesehen. Die Mitglieder des Komitees stimmen nicht ab, es sei denn, sie sind ebenfalls Delegierte. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit relativer Mehrheit. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens fünf anwesende Delegierte dies verlangen.

Über Ausschlüsse muss geheim abgestimmt werden. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich; das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, hat kein Stimmrecht.

8. KOMITEE

8.1. Definition

Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen auszuführen, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Er hat die weitestgehenden Befugnisse zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Er tritt so oft zusammen wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

8.2. Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig:

- alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der festgelegten Ziele nützlich sind;
- die ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen einzuberufen;
- die Anwendung der Statuten zu überwachen, die Reglemente zu verfassen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
- gegen jede Person zu entscheiden, die gegen die geltenden Regeln verstößt oder deren Verhalten nicht mit den vom Verein vertretenen Werten übereinstimmt, mit einem Beschwerderecht innerhalb von 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung.

8.3. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, bestehend aus einem/einer Präsident/in, einem/einer Vizepräsident/in, einem/einer Sekretär/in, einem/einer Kassier/in, einem/einer Nationaltrainer/in, gewählt durch die Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit.

Jeder Mitgliedsclub kann einen Vertreter im Vorstand beantragen.

Eine Person pro Club ist im Vorstand stimmberechtigt.

8.4. Dauer der Amtszeit

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, alle ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

8.5. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

Die Delegiertenversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Sie haben die Aufgabe, die Rechnung des MGAS zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Der Stellvertreter kann für die Amtszeit, die auf seine Stellvertretung folgt, wählbar sein.

10. UNTERSCHRIFT UND VERTRETUNG DES VEREINS

Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MGAS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

11.2. Auflösung

Der Beschluss, den Verband aufzulösen, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung, an der mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen, und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst werden. Im Falle der Auflösung wird das nach Begleichung der Schulden verbleibende Nettovermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zielen verteilt, auf keinen Fall an die Mitglieder.

11.3 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Delegiertenversammlung geändert werden. Die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist für eine Änderung erforderlich.

11.4. Genehmigung der Statuten und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung bestehend aus den Delegierten der Clubs am 21. Januar 2018 angenommen und treten an diesem Datum in Kraft.

24.05.2022: Änderung der Statuten, genehmigt durch die Delegiertenversammlung (8.3: Eine Person pro Club ist im Vorstand stimmberechtigt).

11.03.2024: Änderung der Statuten, genehmigt durch die Delegiertenversammlung (5.2: Abschaffung der Höhe des Mitgliedsbeitrags; Abschaffung der Frist für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags; 7.2: Änderung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung).

Im Namen des Vereins: Mounted Games Association Switzerland (MGAS)

Die Präsidentin (Manuela Ryff):

Die Sekretärin (Véronique Cotting Serrus):